Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2007 Nr. 8</u> Veröffentlichungsdatum: 22.02.2007

Seite: 123

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum

2022

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art
Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
und Westfälisches Landesmedienzentrum

Vom 22. Februar 2007

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), hat die 12. Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum vom 14. November 2002 (GV. NRW. S. 632) wird wie folgt geändert:

- 1. In dem Titel der Satzung werden die Wörter "Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum" durch die Wörter "LWL-Museen und LWL-Medienzentrum für Westfalen" ersetzt.
- 2. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der nachfolgenden Einrichtungen verwirklicht.

- LWL-Museum für Archäologie

Westfälisches Landesmuseum

- LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte

Westfälisches Landesmuseum

- LWL-Museum für Naturkunde

Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium

- LWL-Römermuseum
- LWL-Freilichtmuseum Detmold

Westfälisches Landesmuseum für Volkskunde

- LWL-Freilichtmuseum Hagen

Westfälisches Landesmuseum für Handwerk und Technik

- LWL-Industriemuseum

Westfälisches Landemuseum für Industriekultur

- Stiftung Kloster Dalheim

LWL-Landesmuseum für Klosterkultur

- LWL-Medienzentrum für Westfalen."

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2007

Maria Seifert

Vorsitzende der 12. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Schriftführer der 12. Landschaftsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Westfälisches Landesmedienzentrum wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

GV. NRW. 2007 S. 123